



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/11295**
Datum: 26.11.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01.58110220
Verfasser: Amt für Finanzservice
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	04.12.2012	öffentlich Entscheidung

Betreff: Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen 2012

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt den überplanmäßigen Aufwand/ die überplanmäßige Auszahlung für

- 1.31102.01 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – laufende Leistungen
Sachkonto 53310300/ 73310300 Grundsicherung natürlicher Personen außerhalb von Einrichtungen in Höhe **468.950 Euro**;
- 1.31301.03 Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
Sachkonto 53390400/ 53390400 Leistungen nach dem AsylbLG in Höhe von **157.000 Euro**;
- 1.36101 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
Sachkonto 54580000/ 74580000 Erstattungen an Freie Träger Kita in Höhe von **300.000 Euro**;
- 1.36303 Hilfe zur Erziehung für Minderjährige/ Eingliederungshilfe , 1.36304 Hilfen für junge Volljährige/ Eingliederungshilfe, 1.36307 vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen § 42 SGB VIII
Sachkonten 53310200/ 73310200 und 53320200/ 73320200 Leistungen außerhalb von Einrichtungen und Leistungen in Einrichtungen in Höhe von **500.000 Euro**;

5. 1.36501 Betrieb von Kindertageseinrichtungen
Sachkonto 53182100/ 73182100 Zuschüsse an freie Träger in Höhe von **500.000 Euro**.

Die Deckung erfolgt aus dem Produkt:

- 1.61101 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen
Sachkonto 40210000/ 60210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von **1.925.950 Euro**.

Egbert Geier
Bürgermeister

Begründung:

Zu 1.) Überplanmäßiger Aufwand/ Auszahlung Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bezeichnung Produkt/Sachkonto	Ansatz lt. Haushaltsplanentwurf 2012 EUR	Mehrbedarf EUR	neuer Ansatz 2012 EUR
1.31102.01/ 53310300/ 73310300 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – laufende Leistungen/ Grundsicherung natürlicher Personen außerhalb von Einrichtungen	9.136.800	468.950	9.605.750

Das Dezernat IV begründet die überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung wie folgt:

Sachliche Notwendigkeit

Bei der Planung wurde von 1.800 Personen mit durchschnittlich 423,00 Euro ausgegangen. Die tatsächliche Anzahl der Hilfeempfänger liegt mit Stand 09/2012 bei 1.876 Personen mit einem Hilfebedarf von 427,99 Euro. Die ständig steigenden Fallzahlen begründen sich folgendermaßen:

- Ausscheiden von Personen über 65 Jahren aus dem Leistungsbezug des Jobcenters (demografische Entwicklung der Stadt allgemein und Zuwachs von Personen, die durch lange Arbeitslosigkeit nur noch einen geringen Rentenanspruch haben)
- Personen über 65 Jahren mit Rentenanspruch, aber geringer Rente
- Personen, die bisher Leistungen des Jobcenters oder nach SGB XII erhalten haben, aber nach Prüfung durch den Rententräger als dauerhaft erwerbsunfähig eingestuft wurden
- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht auf dem freien Arbeitsmarkt vermittelbar sind, sondern in eine Werkstatt oder Fördergruppe gehen und im eigenen Haushalt oder dem Haushalt der Eltern leben

Zeitliche Unaufschiebbarkeit

Es handelt es sich um Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz SGB XII, welche monatlich zu gewähren sind. Um den fortlaufenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Hilfeempfängern nachkommen zu können, ist die Genehmigung erforderlich.

Zu 2.) Überplanmäßiger Aufwand/ Auszahlung Grundleistungen nach § 3 AsylbLG - Geldleistungen

Bezeichnung Produkt/Sachkonto	Ansatz lt. Haushaltsplanentwurf 2012 EUR	Mehrbedarf EUR	neuer Ansatz 2012 EUR
1.31301.03/ 53390400/ 73390400 Grundleistungen nach §3 AsylbLG - Geldleistungen/ Leistungen nach dem AsylbLG	1.497.600	157.000	1.654.600

Das Dezernat IV begründet die überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung wie folgt:

Sachliche Notwendigkeit

Die Erhöhung basiert auf der Grundlage eines Bundesverfassungsgerichtsurteils. Mit dem Spruch des BVerfG wurden die Höhen der Geldleistungen nach §3 AsylbLG für verfassungswidrig erklärt. Bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber hat das Gericht Übergangsregelungen angeordnet. Daraus ergibt sich die Zahlung eines höheren Regelsatzes ab August 2012. Auf Grund des kurzfristigen Zeitrahmens war eine technische Umsetzung erst mit den Zahltagen November möglich. Für 2012 erhöht sich dadurch die Ausgabe um voraussichtlich 230.000 Euro, wovon 73.000 Euro innerhalb des Produktes ausgeglichen werden können.

Zeitliche Unaufschiebbarkeit

Es handelt es sich um Leistungen nach dem AsylbLG, welche monatlich zu gewähren sind. Um den fortlaufenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Hilfeempfängern nachkommen zu können, ist die Genehmigung erforderlich.

Zu 3.) Überplanmäßiger Aufwand/ Auszahlung Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Bezeichnung Produkt/Sachkonto	Ansatz lt. Haushaltsplanentwurf 2012 EUR	Mehrbedarf EUR	neuer Ansatz 2012 EUR
1.36101/ 5458000/ 74580000 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen/ Erstattungen Aufwendungen Dritter an übrige Bereiche	2.784.000	300.000	3.084.000

Das Dezernat IV begründet die überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung wie folgt:

Sachliche Notwendigkeit

Kindertagesbetreuung ist nach dem SGB VIII eine Pflichtaufgabe. Der Mehrbedarf basiert auf der Grundlage des § 11 Abs. 4 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) i.V.m. § 90 SGB VIII und beinhaltet Zahlungen von Erstattungen von KJHG-Ermäßigungen an die freien Träger. Der Mehrbedarf für das Jahr 2012 ergibt sich aus der Entwicklung der Kinderzahlen in der Stadt Halle (Saale) und daraus resultierend der stetig steigende Betreuungsbedarf. Gemäß Kinderförderungsgesetz (KiFöG) haben alle Kinder in der Altersgruppe 0 bis 14 Jahren einen Rechtsanspruch auf Betreuung. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat diesen Rechtsanspruch im Rahmen seines Sicherstellungsauftrages nach § 10 KiFöG umzusetzen.

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege haben die Eltern einen Anspruch auf Ermäßigung des Elternbeitrages auf der Grundlage des § 90 SGB VIII. Die damit verbundenen notwendigen Kosten sind nach § 11 Abs. 4 KiFöG zur Verfügung zu stellen und den Trägern zu erstatten.

Der Kostenaufwuchs im laufenden Jahr in Höhe von **300.000 EUR** ist wie folgt zu begründen:

- Steigende Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungsplätzen

Der Versorgungsgrad hat sich 2011 im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesteigert und ist auf die Erhöhung der Platzkapazitäten zurückzuführen. Allein durch Neueröffnungen im Jahr 2011 wurde die Zahl der Krippenplätze um 159, die Zahl der Kindergartenplätze um 210 und die Zahl der Hortplätze um 25 (gesamt 394) erhöht.

- Ermäßigungsfälle

Mit dem Anstieg der Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen ist ein Anstieg der Betreuungszahlen um 405 Plätze gegenüber den der Planung zugrunde liegenden Kinderzahlen zu verzeichnen. Diese gestiegene Inanspruchnahme lässt auch die Ermäßigungsfälle entsprechend ansteigen.

Mit dem Anstieg um 405 zusätzlich betreute Kinder wird von einem Anspruch auf Ermäßigungen für rund 40 % dieser Kinder ausgegangen. Dies ergibt allein dadurch bereits einen Anstieg der Ermäßigungsfälle von rund 160.

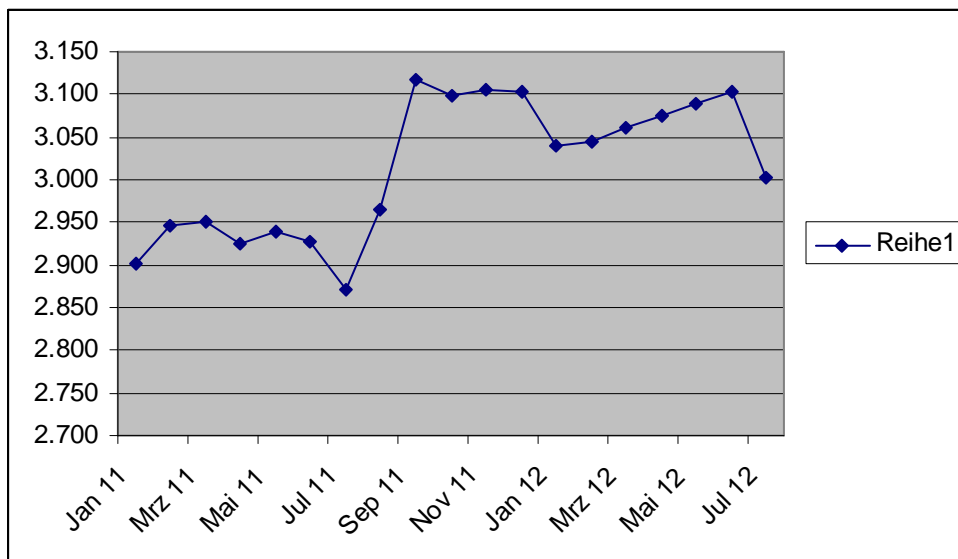
$160 \text{ Kinder} \times 80,00 \text{ EUR (geplante Ermäßigung)} \times 12 \text{ Monate} = 153.600 \text{ EUR}$

Unter Berücksichtigung der Gewährung von Ganztagsplätzen in Verbindung mit flexiblen Angeboten nach § 27.2 SGB VIII - Hilfen zur Erziehung - wird bei den freien Trägern für 76 Kinder im Rahmen von Einzelfallentscheidungen der 100 %ige Elternbeitrag übernommen. Durchschnittlich ist ein zusätzlicher Aufwand von 160 EUR pro Fall/Monat entstanden.

$76 \text{ Kinder} \times 160 \text{ EUR / Monat} = 145.920 \text{ EUR (HZE)}$

Daraus resultiert ein zusätzlicher Mehrbedarf i. H. v. rd. 300.000 EUR.

Entwicklung Fallzahlen KJHG-Ermäßigungen



Zeitliche Unaufschiebbarkeit

Die Ermäßigungen der Elternbeiträge sind zwingend durch den öffentlichen Jugendhilfeträger gemäß § 90 SGB VIII i.V.m. § 11 Abs. 4 KiFöG zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungen von Erstattungen an die freien Träger für den Zeitraum bis einschließlich November 2012 sind monatlich im Nachhinein zu erstatten.

Zu 4.) Überplanmäßiger Aufwand/ Auszahlung Hilfe zur Erziehung

Das Dezernat IV begründet die weitere überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung nach nochmaliger Hochrechnung wie folgt:

Hilfen zur Erziehung sind eine Pflichtaufgabe nach dem SGB VIII. Der Mehrbedarf (Mehraufwand/-auszahlung für die Finanzierung der mit Rechtsanspruch versehenen Hilfen ist zwingend zur Verfügung zu stellen. Die Ausgaben sind notwendig und sachlich unabweisbar.

In den Jahren 2007 bis 2012 ist ein deutlicher Fallzahlenanstieg zu verzeichnen. Der Fallaufwuchs von 415 Fällen im Zeitraum 2007 bis 10/2012 entspricht einer Steigerungsrate von 41,91%. Die Entwicklung der Ø Kosten / Fall / Monat weist eine Steigerung in Höhe von nur 8,67 % aus. Vor allem für den Anstieg der Ø Kosten / Fall / Monat im Jahr 2012 sind im Wesentlichen folgende Punkte ausschlaggebend:

- Der Anstieg der Personalkosten aufgrund von Tarifsteigerungen von ca. 3 % (Grundlage sind neu geschlossene Tarifverträge) sowie
- der Anstieg der Sachkosten um Ø 2 % (Ø Entwicklung des Verbrauchspreisindex – Inflationsrate)¹ im Zeitraum 01/2012-10/2012.

Insbesondere durch den Ausbau der familienunterstützenden Hilfen konnten trotz diesen Kostensteigerungen, vor allem das Jahr 2012 betreffend, der Anstieg der Fallkosten auf unter 9 % im Zeitraum 2007-2012 gehalten werden

Zu 5.) Überplanmäßiger Aufwand/ Auszahlung Betrieb von Kindertageseinrichtungen

Das Dezernat IV begründet die weitere überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung nach nochmaliger Hochrechnung wie folgt:

Kindertagesbetreuung ist nach dem SGB VIII eine Pflichtaufgabe. Der Mehrbedarf ist auf der Grundlage des §11 Abs. 4 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) als Fehlbedarfsfinanzierung zwingend zur Verfügung zu stellen. Die Ausgaben sind notwendig und damit sachlich und zeitlich unabweisbar.

Der Mehrbedarf für das Jahr 2012 ergibt sich aus der Entwicklung der Kinderzahlen in der Stadt Halle (Saale) und daraus resultierend der stetig steigende Betreuungsbedarf. Gemäß Kinderförderungsgesetz (KiFöG) haben alle Kinder in der Altersgruppe 0 bis 14 Jahren einen Rechtsanspruch auf Betreuung. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat diesen Rechtsanspruch im Rahmen seines Sicherstellungsauftrages nach § 10 KiFöG umzusetzen. Die damit verbundenen notwendigen Kosten sind nach § 11 Abs. 4 KiFöG zur Verfügung zu stellen.

Der Versorgungsgrad hat sich 2011 im Vergleich zum Vorjahr deutlich verbessert und ist auf die Steigerung der Platzkapazitäten zurückzuführen. Allein durch Neueröffnungen im Jahr 2011 wurde die Zahl der Krippenplätze um 159, die Zahl der Kindergartenplätze um 210 und die Zahl der Hortplätze um 25 (gesamt 394) erhöht.

¹ Quelle: Statistisches Bundesamt

realisierte Kapazitätserweiterungen/ Standortveränderungen 2011

Träger	Einrichtung	Plätze
Clara Zetkin	Luisenstraße	86
Neubau		
Outlaw gGmbH	Kantstraße	52
Neubau		
Villa Jühling Familienservice GmbH	Kita Martha-Maria	51
Neubau		
JW „Frohe Zukunft“	Kita Weltenbummler	180
Neubau		
Kahuza e.V.	Hort Baumnest	25
gesamt 2011		394

Mit dem Anstieg der Inanspruchnahme ist im Jahr 2012 ein Anstieg der Betreuungszahlen gegenüber den der Planung zugrunde liegenden Kinderzahlen um 405 Plätze zu verzeichnen.

Aufgrund von Tarifsteigerung durch den neuen Tarifabschluss sowie weiterhin steigende Betriebskosten bei den Trägern sind die Platzkosten um 6,25% gegenüber den eingeplanten Platzkosten und damit gegenüber den Ist-Platzkosten im Jahr 2011 angestiegen. Das entspricht einer Steigerung um 17,09 EUR.

Die Deckung der vorgenannten Mehraufwendungen/ -auszahlungen (1. – 5.) erfolgt durch:

Mehrertrag/-einzahlungen

Bezeichnung Produkt/Sachkonto	Ansatz lt. Haushaltsplan 2012 EUR	Mehrerträge EUR
1.61101/40210000/ 60210000 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen/ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	41.600.000	1.925.950